

## Beschlussantrag

**der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter  
betreffend Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr.1 der 20.Sitzung des Wiener Landtags am  
23.10.2017**

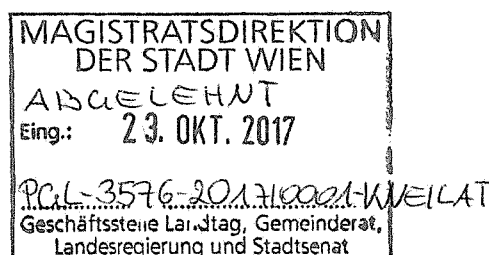
Die Bundesverfassung ermächtigt die Volksanwaltschaft dazu, die öffentliche Verwaltung zu kontrollieren. Jeder Betroffene und jede Betroffene kann sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie einen Missstand in der Verwaltung vermutet und wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die Volksanwaltschaft kann überdies bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten.

Für Wien wird die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft im Abschnitt Landesverfassungsrecht der Wiener Stadtverfassung für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien festgelegt (§139a Abs. 1). Allerdings hat die Volksanwaltschaft kein Mandat für die meisten der ausgegliederten Bereiche wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, auch wenn sich einige der ausgegliederten Unternehmungen für eine freiwillige Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft entschieden haben.

Mit 1.217 Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeinderverwaltung erreicht der Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag für das Jahr 2016 einen traurigen vorläufigen Höchstwert. Die Vielzahl und die Vielfältigkeit der festgestellten Missstände unterstreichen den wichtigen Beitrag, den die Volksanwaltschaft für eine Verbesserung des Verwaltungshandelns in Land und Gemeinde Wien leistet.

Mehrere aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verwaltungsorganisation der Gemeinde Wien heben die Problematik hervor, die mit dem eingeschränkten Mandat der Volksanwaltschaft zusammenhängt: So soll der Wiener Krankenanstaltenverbund mit 2019 eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. Fälle wie jener von Dr. Rainer, bei dem die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung feststellte, würden somit ab dem nächstfolgenden Jahr nicht mehr in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallen. Zusätzlich problematisch ist es in diesem Zusammenhang, dass Entscheidungen wie amtswegige Frühpensionierungen aufgrund von organisatorischen Änderungen nach dem neuen Wiener Bedienstetengesetz nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Personalkommission fallen werden. Diese Ruhestandsversetzungen nach §68a (1) Z2 DO 1994 betreffen allerdings vornehmlich den Bereich der Wiener Stadtwerke (künftig dem Vernehmen nach als GmbH organisiert) bzw. jüngst auch den KAV im Zuge der Frühpensionierung von 20 Fachkräften im medizinischen Bereich im Zuge der Schließung des Pflegezentrums im Otto-Wagner Spital. Die Volksanwaltschaft kündigte an, dieses von vielen Seiten kritisierte Vorgehen zu prüfen. Ein derartiges Prüfen von Amts wegen wäre ab 2019 nicht mehr möglich, sollte der KAV in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden



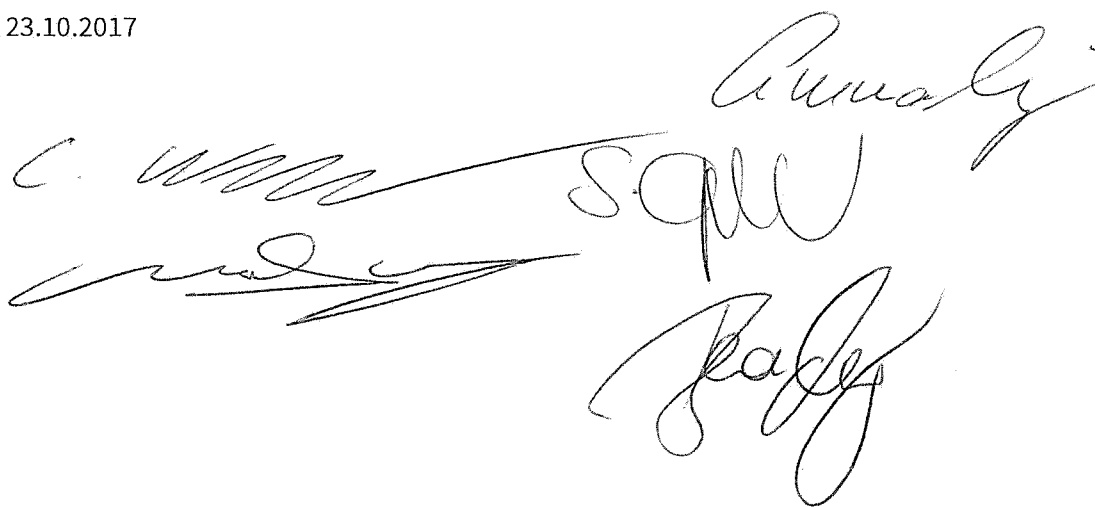
## BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der Wiener Landtag fordert die Wiener Landesregierung dazu auf, dem Wiener Landtag einen Entwurf zur Änderung des §139a WStV vorzulegen, durch den das Mandat der Volksanwaltschaft auf alle ausgegliederten Bereiche, über die die Stadt Wien ein beherrschendes Verhältnis ausübt, erweitert.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.*

Wien, 23.10.2017



Handwritten signatures and initials, including 'C. W.', 'S. Q. W.', and 'R. P.', along with a large signature 'A. W. G.'.



Faint stamp or signature at the bottom of the page.